

Satzung der Fachschaft der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (Fachschaft Jura)

In der Fassung der Änderung vom 06.02 2020.

Gestützt auf § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin gibt sich die Fachschaft Jura folgende Satzung:

§ 1 – Fachschaft und Fachschaftsrat

- (1) Alle Studierenden der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bilden die Fachschaft Jura.
- (2) Sie wird durch den von ihr gewählten Fachschaftsrat Jura vertreten.

§ 2 – Mitgliedschaft und Rechte der Fachschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft wird durch Immatrikulation erworben. Der Verlust erfolgt durch Exmatrikulation.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Fachschaftsrat.
- (3) Sie können sich jederzeit mit ihren Belangen, Problemen und Anliegen an den Fachschaftsrat wenden und Ideen und Anträge einbringen.

§ 3 - Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus acht aus der Mitte der Fachschaft gewählten Mitgliedern (Fachschaftsratsverteter_innen).
- (2) Die Fachschaftsratsverteter_innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Sie dürfen ihr Mandat in keinem Falle zu ihrem persönlichen Vorteil ausnutzen.
- (4) Die Amtszeit beginnt am 1. Tag des Sommersemesters des Wahljahres.
- (5) Die Amtszeit (eines/einer Fachschaftsvertreter*in) endet:
 - a. Durch schriftlich erklärten Rücktritt
 - b. Durch Exmatrikulation
 - c. Durch Wechsel der Fachschaft
 - d. Mit Beginn der Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrates

§ 4 – Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird in geheimer, freier, allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl durch die Fachschaft gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat acht Stimmen. Für eine_n Kandidat_in kann höchstens eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die acht Studierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Sollte es bezüglich des letzten Platzes einen Gleichstand geben, so sind alle am Gleichstand Beteiligten gewählt.
- (2a) Sollten sich mit Ablauf der Bewerbungsfrist nicht mehr Kandidat_innen beworben haben, als Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben sind, so kann der Fachschaftsrat einmalig beschließen, die Bewerbungsfrist um bis zu zwei Wochen zu verlängern. In diesem Falle darf von Abs. 3 abgewichen werden, sofern die Wahl innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der verlängerten Bewerbungsfrist stattfindet.

(2b) Sollte eine Wahl stattfinden, bei der nicht mehr Kandidat_innen zur Wahl stehen, als Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben sind, so gilt statt Abs. 2 Folgendes: Jede_r Wähler_in stimmt für jede_n Kandidat_in mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Eine fehlende Angabe wird als Enthaltung gewertet. Gewählt sind diejenigen, die mehr „Ja“-als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigen können.

(3) Die Wahl findet im Januar eines jeden Jahres statt.

(4) Der Fachschaftsrat ernennt einen Wahlvorstand, dem die Durchführung der Wahl und die Wahlprüfung obliegen. Für die Bewerbung zur Wahl sollen mindestens zwei Wochen vorgesehen werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates vor Ende der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so rückt Der/Die bei der Wahl Nächstplatzierte nach. Bei Stimmgleichheit rücken alle am Gleichstand Beteiligte nach.

(6) Sollte die Anzahl der Fachschaftsratsverteter_innen kleiner als die in § 3 Abs. 1 bestimmte Zahl sein, so kann der Fachschaftsrat beschließen, eine Nachwahl durchzuführen, auf die die Regelungen der § 4 Abs. 1 – 2b und Abs. 4 – 5 entsprechende Anwendung finden.

(7) Gegen die Wahl kann schriftlich ein Widerspruch nur innerhalb von 3 Tagen nach Veröffentlichung des vorläufigen amtlichen Endergebnisses eingelegt werden. Diese Frist ist mit dem vorläufigen amtlichen Endergebnis bekannt zu geben. Eine E-Mail ist fristwährend, sofern innerhalb von einer Woche nach der Veröffentlichung der Widerspruch auch schriftlich eingereicht wird.

§ 5 – Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft innerhalb der Universität und nach außen.

(2) Hierfür nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr: Verbesserung der Studienbedingungen; Beratung bei Fragen zur Studienplanung und Prüfungsvorbereitung; Bekanntgabe von Veranstaltungen des Fachschaftsrates sowie Bereitstellung von Informationen über wesentliche Veränderungen innerhalb des Studiums; Förderung der Integration der Studienanfänger_innen, ausländischer Studierender, Gaststudierenden sowie der Hochschulwechsler_innen.

(3) Er nutzt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignete Medien.

(4) Der Fachschaftsrat strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft, allen Gremien der Fakultät und der Universität an.

§ 5a

Die Fachschaft wirkt aktiv darauf hin, dass jeglicher Diskriminierung, insbesondere rassistischer, sexistischer, genderistischer, behindernder, religiöser und klassistischer, strukturell und individuell entgegengewirkt wird. Die Fachschaft wirkt außerdem auf die Partizipation aller gesellschaftlichen Gruppen hin. Dies gilt insbesondere bei der Aufstellung zur Wahl.

§ 6 – Sitzungen des Fachschaftsrates; Sprechstunden

(1) Der Fachschaftsrat soll während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen zusammentreten. Die Fachschaftsratsverteter_innen sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die Interessen von Personen betroffen sind oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die vorläufige Tagesordnung wird spätestens einen Tag vor der Sitzung veröffentlicht.

- (2) Auf Antrag findet bei einem wichtigen Grund alsbald eine außerordentliche Sitzung statt. Der/Die Finanzbeauftragte beruft den Fachschaftsrat ein, wenn die finanzielle Lage dies erfordert.
- (3) Außerhalb der Sitzungen hält der Fachschaftsrat in der Vorlesungszeit regelmäßig öffentliche Sprechstunden ab. Ihre Verteilung wird durch Beschluss geregelt.
- (4) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Hierfür wird für die Dauer der Wahlperiode ein_e Protokollführer_in gewählt. Die Protokolle sind bezüglich ihres öffentlichen Teiles zu veröffentlichen.

§ 7 – Beschlussfassung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Fachschaftsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt das Antragsrecht. Über Anträge soll beraten werden.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
- (4) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn fünf Fachschaftsratsverteter_innen anwesend sind.
- (5) Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit kann ein Beschluss im Einzelfall auch mittels Fernkommunikationsmitteln herbeigeführt werden. Die Stimmabgabe kann in diesem Falle nacheinander erfolgen.
- (6) Die Beschlüsse werden im Protokoll niedergeschrieben.

§ 7a – Arbeitsgruppen

- (1) Zur Ergänzung seiner Aufgaben soll der Fachschaftsrat ständige Arbeitsgruppen einrichten, die allen Mitgliedern der Fachschaft zur Mitarbeit offenstehen. Folgende Arbeitsgruppen sollen dauerhaft gewährleistet werden:
 - a. AG Feste und Veranstaltungen
 - b. AG BRF und Länderfachschaft
 - c. AG ErstsemesterZusätzlich sollen weitere dauerhafte Arbeitsgruppen zu weiteren Themen bestehen.
- (1a) Auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft beschließt der Fachschaftsrat gem. § 7 I über die Gründung einer Arbeitsgruppe. Ebenso beschließt der Fachschaftsrat gem. § 7 I über die Auflösung einer Arbeitsgruppe.
- (2) Der Fachschaftsrat bestimmt für jede Arbeitsgruppe eine Ansprechperson aus der Mitte des Fachschaftsrates.
- (2a) Jede AG organisiert nach eigenem Ermessen. Sie wählt eine*n Vorsitzende*n, welche*r die Sitzungen der AG leitet und dem Fachschaftsrat regelmäßig in den öffentlichen Sitzungen Rechenschaft abzulegen hat. Die Rechenschaft kann auch von anderen Mitgliedern der AG vertretend abgelegt werden
- (3) Der Fachschaftsrat kann diesen Arbeitsgruppen die Kompetenz übertragen, in bestimmten Angelegenheiten im Namen der Fachschaft zu handeln.
- (4) Der Fachschaftsrat bestimmt über eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder der AGs. Diese darf nicht finanzieller Natur sein und den Haushalt des Fachschaftsrates nicht nachhaltig beeinflussen.

§ 7b – Vollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat kann beschließen, eine Vollversammlung einzuberufen. Eine Vollversammlung ist des Weiteren abzuhalten, wenn sie von 1 vom

Hundert der Fachschaftsmitglieder schriftlich begehrt wurde. Soweit der Antrag keinen späteren Termin zulässt, hat die Vollversammlung spätestens drei Wochen nach dem Antrag stattzufinden.

- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft sind bei einer Vollversammlung stimmberechtigt. Der Beschluss einer Vollversammlung ist für den Fachschaftsrat bindend. Der Fachschaftsrat kann mit Zustimmung von Zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, sich über einen finanzwirksamen Beschluss hinwegzusetzen, wenn wichtige Interessen der Fachschaft dem entgegenstehen, insbesondere, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fachschaft gefährdet ist.
- (3) Der Fachschaftsrat ist für die Organisation und Leitung einer Vollversammlung zuständig.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens 5 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag jederzeit festzustellen, es sei denn alle anwesenden Fachschaftsratsvertreter_innen stimmen darin überein, dass die Vollversammlung noch beschlussfähig ist.
- (5) Vollversammlungen dürfen nur während der Vorlesungszeiten stattfinden.

§ 7c – Urabstimmung

- (1) Der Fachschaftsrat kann beschließen, eine Urabstimmung durchzuführen. Eine Urabstimmung ist des Weiteren durchzuführen, wenn sie von 1 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder schriftlich begehrt wurde. Soweit der Antrag keinen späteren Termin zulässt, hat die Urabstimmung spätestens 4 Wochen nach dem Antrag zu erfolgen.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft sind bei einer Urabstimmung stimmberechtigt. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für den Fachschaftsrat bindend. Der Fachschaftsrat kann mit Zustimmung von Zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, sich über einen finanzwirksamen Beschluss hinwegzusetzen, wenn wichtige Interessen der Fachschaft dem entgegenstehen, insbesondere, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fachschaft gefährdet ist.
- (3) Der Fachschaftsrat ist für die Durchführung einer Urabstimmung zuständig.
- (4) Der Gegenstand der Urabstimmung ist mindestens zwei Wochen im Voraus zu veröffentlichen.
- (5) Ein zur Urabstimmung gestellter Antrag ist erfolgreich, wenn mehr Abstimmende dafür als dagegen gestimmt haben, soweit mindestens 5 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder dafür gestimmt haben.
- (6) Urabstimmungen dürfen nur während der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 8 – Finanzen

- (1) Es wird ein_e Finanzbeauftragte_r und ein_e Stellvertreter_in gewählt.
- (2) Der/Die Finanzbeauftragte ist für die Verwaltung des Vermögens des Fachschaftsrates verantwortlich.
- (3) Er_Sie muss für eine transparente und ordnungsgemäße Buchführung Sorge tragen. Die Bücher sind jederzeit für die anderen Fachschaftsratsvertreter_innen einsehbar.
- (4) Finanzielle Entscheidungen des Fachschaftsrates werden gemeinsam beraten und durch Beschluss getroffen. Der/Die Finanzbeauftragte bzw. sein_ihr Stellvertreter_in sind im Innenverhältnis an die Entscheidungen des Fachschaftsrates gebunden.

- (5) Der/Die Finanzbeauftragte bzw. sein_ihr Stellvertreter_in sind im Außenverhältnis jeweils einzeln über das Konto verfügungsberechtigt. Sie sind gegenüber der Bank zur Vornahme aller Geschäfte befugt, die mit der ordnungsgemäßen Kontoführung im Zusammenhang stehen.
- (6) Ausgaben des Fachschaftsrates bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.
- (7) Zum Ende der Wahlperiode wird die Buchführung durch zwei Fachschaftsratsverteter_innen, die nicht gemäß Abs. 1 gewählt sind (Kassenprüfer_innen), überprüft.

§ 9 – Abwahl eines_r Fachschaftsratsverteter_s_in

- (1) Eine Urabstimmung über die Abberufung des gesamten Fachschaftsrates kann nur von 5 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder begehrt werden. In diesem Falle bestimmt der Fachschaftsrat einen Abstimmungsvorstand, der die Rechte des Fachschaftsrates aus § 7c Abs. 3 wahrnimmt und dem kein_e Fachschaftsratsverteter_in angehören darf.
- (2) Der Antrag ist erfolgreich, wenn mehr Abstimmende dafür als dagegen gestimmt haben, soweit mindestens 10 vom Hundert dafür gestimmt haben.

§ 10 – Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch eine Vollversammlung oder eine Urabstimmung geändert werden. Eine Vollversammlung kann nur über einen Antrag zur Satzungsänderung abstimmen, wenn dieser spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung eingereicht und veröffentlicht wurde.
- (2) Diese Satzung kann durch einen Beschluss des Fachschaftsrates geändert werden, dem mindestens zwei Drittel der Fachschaftsratsverteter_innen zustimmen.
- (3) Der Fachschaftsrat kann die Satzung nicht ändern, soweit dies
 1. die Zusammensetzung der Fachschaft nach § 1,
 2. die Vertretung der Fachschaft durch einen gewählten Fachschaftsrat, 3. die Wahlgrundsätze des § 4 Abs. 1 Satz 1 oder
 4. die Regelungen des § 10 betrifft.
- (4) Ein Beschluss nach Absatz 2 ist unverzüglich zu veröffentlichen. Er wird rückwirkend nichtig, wenn ihm innerhalb von zwei Wochen 1 vom Hundert der Fachschaftsmitglieder schriftlich widersprechen.

§ 11 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist nur anzuwenden, soweit nicht durch ein Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) Die Satzung bedarf zur Annahme der Zustimmung aller Fachschaftsratsverteter_innen.
- (3) Die Satzung ist zu veröffentlichen.
- (4) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Annahme in Kraft. Etwaige vorherige Satzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 11a – Übergangsbestimmung

Abweichend von den Regelungen dieser Satzungen finden die Wahlen zum Fachschaftsrat, dessen Amtszeit am 1. April 2016 beginnt, am 10. Februar statt. Zum gleichen Zeitpunkt wird diese Satzung zur Bestätigung durch die Fachschaft zur Urabstimmung gestellt.